

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
18. ordentliche Hauptversammlung
07. Juli 2010**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der voestalpine AG, des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Corporate Governance-Berichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2009/2010**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2009/2010**

Im Jahresabschluss der voestalpine AG über das Geschäftsjahr 2009/2010 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 85.000.000,-- ausgewiesen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, vom Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende soll ab 19. Juli 2010 erfolgen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2010/2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die GRANT THORNTON Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprü-

fer für das Geschäftsjahr 2010/2011 zu bestellen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

- 6) a) **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Rükckerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 Aktiengesetz für Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens sowie Ermächtigung zum Rükckerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz, jeweils im Ausmaß von insgesamt höchstens 10% des jeweiligen Nennkapitals unter Beachtung der Erwerbsgrenze des § 65 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz zu einem niedrigsten Gegenwert von maximal 20% unter und einem höchsten Gegenwert von maximal 10% über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs der dem Rükckerwerb vorhergehenden 3 Börsetage bei einer Geltungsdauer für den Erwerb von höchstens 30 Monaten.**
- b) **Der Vorstand wird bis zum 30.06.2015 ermächtigt, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.**
- c) **Der Vorstand wird ferner ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung von bis zu 16.904.916 Stück eigenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu Euro 30.713.203,93 gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 letzter Satz iVm § 192 Aktiengesetz ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge den Vorstand der voestalpine AG zum Erwerb eigener, auf Inhaber lautender Stückaktien ermächtigen, und zwar wahlweise

- a) gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 Aktiengesetz zu dem Zweck, diese den Arbeitnehmern oder leitenden Angestellten oder Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zum Erwerb anzubieten und/oder

- b) gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 Aktiengesetz auch zu anderen Zwecken, unter anderem zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen. Ausgenommen ist dabei der Handel in eigenen Aktien.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 31.12.2012.

Das Gesamtausmaß der erworbenen Aktien darf, zusammen mit den durch die Gesellschaft bereits erworbenen Aktien, 10% des jeweiligen Grundkapitals nicht überschreiten.

Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt maximal 20% unter und der höchste Gegenwert beträgt maximal 10% über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden 3 Börsenstage.

Gemäß § 65 Abs. 1b AktG wird der Vorstand bis 30.06.2015 ermächtigt, die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien sowie bereits früher erworbene eigene Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts auf andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote zu veräußern.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung von bis zu 16.904.916 eigener auf den Inhaber lautende Stück Aktien um bis zu Euro 30.713.203,93 gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen – Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009

Der Aufsichtsrat hat sich mit den geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, befasst.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Änderung der Satzung in den §§ 3, 4, 9, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22 und 25 gemäß Beilage, in welcher die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind, zu beschließen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen zur Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) und an das Unter-

nehmensgesetzbuch (UGB), beinhalten aber auch Änderungen, die nach Meinung des Aufsichtsrats notwendig oder nützlich sind.

Einen Vergleich der aktuellen Fassung der vollständigen Satzung der voestalpine AG und einer Fassung der vollständigen Satzung der voestalpine AG mit den Änderungsvorschlägen finden Sie in Form einer farblichen Kennzeichnung der Änderungen im Folgenden:

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma voestalpine AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Linz.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft, hinsichtlich der unter ihrer einheitlichen Leitung zu einem Konzern im Sinne des § 15 AktG zusammengefassten Unternehmen.
Der Unternehmenszweck dieser Konzernunternehmen umfasst insbesondere die Forschung und Entwicklung im Bereich der Metallurgie, Metallweiterverarbeitung und Werkstofftechnik sowie die Erzeugung, Verarbeitung und den Vertrieb von Werkstoffen, insbesondere Stahl und von Produkten aus Stahl; die Erforschung und Entwicklung neuer Produktionstechnologien, der Handel sowie die Erbringung kaufmännischer, technischer und organisatorischer Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft wird ferner personenbezogene Daten automationsunterstützt ermitteln und verarbeiten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft oder ihres Konzerns zu fördern.

§ 3

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im "Amtsblatt der Wiener Zeitung".

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 307.132.044,75 (Euro dreihundert-sieben Millionen einhundertzweiunddreißigtausendvierundvierzig, 75/100) und ist zerlegt in 169.049.163 (einhundertneunundsechzig Millionen neunundvierzig-tausendeinhundertdreundsechzig) Stückaktien.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, bis 30.06.2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 152.521.231,38, allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu 83.949.516 auf den Inhaber lautende Stück Stückaktien gegen Bareinzahlung und/oder, allenfalls unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre,
 - gegen Sacheinlage, insbesondere durch Einbringung von Beteiligungen, Unter-nehmen, Betrieben und Betriebsteilen, und/oder
 - zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vor-stands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unter-nehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Akti-enoptionsprogrammszu erhöhen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sowie ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts sind vom Vorstand im Einverneh-men mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen
- (3) Die Aktien lauten auf Inhaber.
- (4) Zur Unterzeichnung der Aktienurkunden dienen die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Namensunterschriften von zwei Mitgliedern des Vor-standes sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (5) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen auf Ein-zelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden im Sin-ne des § 24 DepotG ausgestellt werden. Bereits effektiv ausgegebene Nennbetrags-aktien gelten als Stückaktien weiter, wobei eine Aktie im Nennbetrag von S 100,-- ei-ner Stückaktie entspricht.

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z. 1 AktG um bis zu Euro 145.345.668,35 durch Ausgabe von bis zu 80.000.000 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 1. Juli 2009, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 5

Vorstand - Allgemeines, Beschlüsse

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig; sie werden auf die Anzahl gemäß Absatz 1 angerechnet.
- (3) Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied (auch einem stellvertretenden) eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern festgelegt wird; Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung nach außen

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu führen.

- (2) Die Gesellschaft wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

§ 7

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben.
- (3) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (4) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.
- (5) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft einen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht zur Kenntnisnahme vor.
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

§ 8

Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 9

Aufsichtsrat - Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern.
- (2) Die durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder gelten auf die längste nach § 87 Abs. 2-7 AktG zulässige Zeit gewählt, sofern die Wahl nicht für einen kürzeren Zeitraum erfolgt.
- (3) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsperiode solcherart gewählter Mitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder.
- (4) Scheiden alle Aufsichtsratsmitglieder aus, so werden die neugewählten Mitglieder für die in Abs. 2 vorgesehene Zeit gewählt.
- (5) Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Der Rücktritt wird zwei Wochen nach Empfang der Anzeige wirksam, sofern er nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird.

§ 10

Aufsichtsrat - Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen.
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt oder der einzige gewählte Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl wenigstens eines Stellvertreters vorzunehmen. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode einer von zwei gewählten Stellvertretern aus seinem Amt aus, kann der Aufsichtsrat eine Neuwahl eines Stellvertreters vornehmen.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben, wenn sie in Vertretung des Vorsitzenden handeln, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 11

Aufsichtsrat - Vertretung, Ermächtigung

- (1) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

§ 12

Aufsichtsrat - Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Rechte festzusetzen. Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden; soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann ihnen auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. ~~Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern, so ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses jedenfalls ein Ausschuss zu bestellen. Solange die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss für die diesem durch Gesetz oder den Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben zu bestellen.~~
- (2) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs.1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

§ 13

Aufsichtsrat - Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende oder (s)ein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung beschließt. Schriftliche, fernmündliche oder eine andere

vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Das Erfordernis der Beschlussfähigkeit wird dadurch nicht berührt.

- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich oder durch eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Einladung an alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe sowie die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters - mindestens jedoch von drei Mitgliedern - erforderlich. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

§ 14

Aufsichtsrat - Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen und darüber zu beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverwendung Gewinnverteilung und den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht und den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (5) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, welche nur die Fassung betreffen, ~~insbesondere solche im Zusammenhang mit dem Genehmigten Kapital (§ 4 Abs. 2)~~, beschließen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat zur Regelung der Ausübung seiner Obliegenheiten eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 15

Aufsichtsrat - Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten pro Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von EUR 500,- sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen einschließlich angemessener Reisekosten.
- (2) Als Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates pro Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von einem Promille des Jahresüberschusses gemäß festgestelltem Konzern-Jahresabschluss. Dieser Betrag ist zwischen dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/den Stellvertretern und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates im Verhältnis 100% für den Vorsitzenden, 75% für den/die stellvertretenden Vorsitzenden und 50% für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates aufzuteilen, wobei dem Vorsitzenden jedenfalls eine Mindestvergütung von EUR 20.000,-, dem Stellvertreter/den Stellvertretern eine Mindestvergütung von EUR 15.000,- und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Mindestvergütung von EUR 10.000,- zustehen. Die Vergütung ist jedoch mit dem Vierfachen der genannten Beträge begrenzt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Diese Vergütungsregelung gilt rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2005/2006.

§ 16

Aufsichtsrat - Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Jahr eine Sitzung abhalten; die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, ~~telegrafisch~~ per E-Mail, ~~per Telex~~, per Telefax oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist verkürzen, ~~wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Verkürzung binnen zwei Tagen ab Erhalt der Einladung widerspricht.~~
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes oder von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.

- (4) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprechen, können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (6) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.

§ 17

Aufsichtsrat - Erklärungen und Bekanntmachungen

- (1) Nach außen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch (s)einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung "DER AUFSICHTSRAT" und die Unterschrift des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters beigefügt wird.

§ 18

Hauptversammlung - Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer österreichischen Konzerngesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) ~~Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu verlangen. In gleicher Weise sind diese Aktionäre berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer~~

~~Hauptversammlung angekündigt werden. Die Aktionäre müssen jedoch in beiden Fällen zum Nachweis ihrer Berechtigung ihre Aktien bei einer der in § 19 Absatz 1 genannten Stellen hinterlegen und die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei der Gesellschaft spätestens zusammen mit ihrem Antrag einreichen.~~

~~Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.~~

- (4) ~~Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen Einberufung und Tag der Hauptversammlung, allerdings unter Berücksichtigung der in § 19 Abs. 2 dieser Satzung geregelten Hinterlegungsfrist.~~

~~Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.~~

- (5) ~~In der Einberufung sind die Firma der Gesellschaft, die Zeit und der Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.~~

~~Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt zu verlangen. Das Verlangen ist zu begründen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monate vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.~~

- (6) ~~Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht.~~

§ 19

Hauptversammlung - Teilnahme

- (1) ~~Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar,~~

~~bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- oder ausländischen Banken während der üblichen Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.~~

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

- ~~(2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Nicht als Werktage im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Samstage, der Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember.~~

Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.

- ~~(3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.~~

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines öffentlichen Notars, für deren Zugang das zur Depotbestätigung oben ausgeführte sinngemäß gilt. Für den Inhalt der Bestätigung bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien gilt § 10a Abs. 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Angabe der Nummer des Depots.

- ~~(4) Die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift spätestens einen Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.~~

Nicht als Werktage im Sinne dieser Bestimmung gelten die Samstage, der Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember.

- ~~(5) Sind Zwischenscheine ausgegeben, so sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auch ohne Hinterlegung teilnahmeberechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung anmelden.~~

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern be-

stellt werden können. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

~~(6) Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter vertreten lassen.~~

~~Die Vollmachten bleiben in Verwahrung der Gesellschaft.~~

§ 20

Hauptversammlung - Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen ~~oder zur Leitung der Versammlung bereit~~, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(2) ~~Über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände entscheidet die angekündigte Tagesordnung. Der Vorsitzende kann – sofern er dies für notwendig erachtet – abweichend von dieser Reihenfolge verhandeln und abstimmen lassen.~~

Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.

(3) ~~Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen festlegen.~~

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 21

Hauptversammlung - Wirkungskreis

(1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung-Verwendung des Reingewinns (Bilanzgewinns), wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Ab-

schlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.
- (3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder - sofern es sich um ein gemäß § 95 (5) Aktiengesetz seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt - der Aufsichtsrat es verlangt.

§ 22

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Dividende

- (1) Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1.4 bis zum 31.3. des darauffolgenden ist das Kalenderjahres.
~~Vom 1.1.1997 bis 31.3.1997 wird ein Rumpfgeschäftsjahr zwischengeschaltet.~~
~~Ab 1.4.1997 dauern die Geschäftsjahre bis jeweils zum 31.3. des darauffolgenden Jahres.~~
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss), und den Lagebericht und sowie den Corporate Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverwendung, Gewinnverteilung und den Lagebericht, sowie den Corporate Governance-Bericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verteilung Verwendung des Reingewinns (Bilanzgewinns). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn, auch entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung Gewinnverwendung, ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

- (6) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.
- (7) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

§ 23

Hauptversammlung - Beschlüsse

- (1) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen stets einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.

§ 24

Abschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.
- (2) Als Abschlussprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften gewählt oder bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach gesetzlicher Vorschrift vorzulegen.

§ 25

Übernahmeangebot

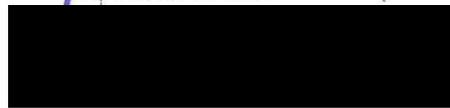
- ~~(1) Bei Bestimmung des im Falle eines Pflichtangebotes zu bietenden niedrigsten Preises ist ein Abschlag ausgeschlossen (§ 27 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Übernahmegesetz).~~
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung im Sinne von § 27 Abs. 1 sowie Beschlüsse zu deren Änderung bedürfen der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 26

Sprache

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Der Aufsichtsrat



Dr. Joachim Lemppenau
(Vorsitzender)